

# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern



Nr. 6

Freitag, 21. März 2025

65. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Änderung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Straubing Bogen und der Stadt Straubing zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien vom 4. März 2025, Az. 12-1443-2-30 .....	53
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Parkstetten für das Haushaltsjahr 2025.....	57
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling für das Wirtschaftsjahr 2025.....	59

#### Landes- und Regionalplanung

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg über die 94. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Regensburg Region (11) .....	60
---	----

#### Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Dezember 2024.....	61
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Dezember 2024.....	61
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Dezember 2024.....	62

#### Schornsteinfegerrecht

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Ortenburg .....	63
--	----

## Kommunalverwaltung

### **Bekanntmachung der Änderung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Straubing Bogen und der Stadt Straubing zur Übertragung der Aufgabenträger- schaft für gebietsüberschreitende Buslinien vom 4. März 2025, Az. 12-1443-2-30**

Der Landkreis Straubing Bogen und die Stadt Straubing haben eine Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien geschlossen.

Die Änderung der Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 21. Februar 2025 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 14 Abs. 5, Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Änderung der Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 4. März 2025  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

#### **I. Genehmigung**

Mit Schreiben des Landratsamtes Straubing Bogen vom 20. Februar 2025 wurde der Regierung von Niederbayern eine Zweckvereinbarung vom 10. Februar 2025 nach Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 und 2 KommZG zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien zwischen dem Landkreis Straubing-Bogen und der Stadt Straubing vorgelegt. Durch diese wird die bestehende Zweckvereinbarung vom 3. Mai 2023 (RABl. 15/2023 S. 99) mit Wirkung vom 1. Januar 2024 geändert.

Die Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien wird hiermit aufsichtlich genehmigt (Art. 14 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG).

#### **II. Änderung der Zweckvereinbarung**

##### **Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien vom 3. Mai 2023**

zwischen

**dem Landkreis Straubing-Bogen,  
vertreten durch Herrn Landrat Josef Laumer**

und

**der Stadt Straubing,  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Markus Pannermayr,**

**gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"**

## Artikel 1

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsübergreifende Buslinien vom 3. Mai 2023 erhält folgende Fassung:

### „Präambel“

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personen- nahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gem. Art. 8 Abs. 3 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet.

Auf den Gebieten des Landkreises Straubing-Bogen und der Stadt Straubing werden gebietsübergrei- fende Linienverkehre nach § 42 PBefG betrieben. Außerdem ist geplant, in dem Bereich Labertal (mit den Gemeinden Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Laberweinting, Stadt Geiselhöring, Perkam, Rain, Atting und Aholzing) einen On-Demand-Verkehr als Flächenbetrieb einzurichten. Dieser Verkehr soll von Teilen des Bediengebietes auch Fahrten von und zu ausgewählten Punkten in der Stadt Straubing („Verknüpfungspunkte“) anbieten.

Diese Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich der Zuständigkeiten für die gebietsübergreifenden Verkehre, der Anwendung eines Tarifs und der Zu- sammenarbeit der Aufgabenträger.

### § 1 Art der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1. KommZG.

### § 2 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Aufgabenträger verantworten gemeinsam die Planung, Organisation und Finanzierung von Li- nienvorkehren, die zwischen ihren Gebieten bestehen.
- (2) <sup>1</sup>Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Sicherstellung der Verkehrsbe- dienung auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Verkehren der jeweils genannte Aufgabenträger als zuständiger Aufgabenträger insgesamt zuständig sein. <sup>2</sup>Der zuständige Aufga- benträger verantwortet die Aufgaben nach § 4 dieser Vereinbarung. <sup>3</sup>Entsprechend ist der jeweils andere Aufgabenträger mitbedienter Aufgabenträger hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte.
- (3) <sup>1</sup>Der mitbediente Aufgabenträger überträgt dem zuständigen Aufgabenträger für die nachfolgend genannten Verkehre die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im all- gemeinen ÖPNV im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG, soweit für diese Verkehre ihrerseits eine Zuständig- keit besteht. <sup>2</sup>Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gem. § 8 Abs. 1 und 2 KommZG auf den zuständigen Aufgabenträger über. <sup>3</sup>Dies schließt insbesondere die Befugnisse nach § 4 ein.
- (4) Für die folgenden Verkehre ist der Landkreis Straubing-Bogen der zuständige Aufgabenträger und die Stadt Straubing ist mitbedienter Aufgabenträger:
  - Bogenroith - Wiesenfelden - Kirchroth - Straubing, LNr. 5 (SR-BOG)
  - Falkenfels - Aufroth - Straubing, LNr. 6 (SR-BOG)
  - Straubing - Münster - Steinach - Parkstetten - Straubing, LNr. 7 (SR-BOG)
  - Sägmühl - Stallwang - Ederszell - Ascha - Stallwang, LNr. 8 (SR-BOG)
  - Konzell - Rattenberg - Mitterfels - Bogen - Straubing, LNr. 10 (SR-BOG)
  - Sparr - Landasberg - Lintach - Bogen - Straubing, LNr. 12 (SR-BOG)
  - Steinachern - Rattenberg - Steinburg - Bogen - Straubing, LNr. 13 (SR-BOG)
  - Neukirchen - Perasdorf - Windberg - Bogen - Straubing, LNr. 14 (SR-BOG)
  - St. Englmar - Schwarzach - Bogen - Straubing, LNr. 15 (SR-BOG)
  - Schwarzach - Bogen - Straubing, LNr. 16 (SR-BOG)
  - Seiderau - Breitenhausen - Bogen - Straubing, LNr. 18 (SR-BOG)
  - Irlbach - Straßkirchen - Aiterhofen - Straubing, LNr. 19 (SR-BOG)
  - Makofen - Straßkirchen - Irlbach - Straubing, LNr. 20 (SR-BOG)

- Hailing - Hankofen - Salching - Straubing, LNr. 22 (SR-BOG)
  - Rain - Aholfing - Obermotzing - Straubing, LNr. 26 (SR-BOG)
  - Geplanter On-Demand-Verkehr im Labertal (mit den Gemeinden Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Laberweinting, Stadt Geiselhöring, Perkam, Rain, Atting, Aholfing) mit teilweisen Verknüpfungspunkten in der Stadt Straubing
- (5) Für die folgenden Verkehre ist die Stadt Straubing der zuständige Aufgabenträger und der Landkreis Straubing-Bogen ist der mitbediente Aufgabenträger:
- Anrufsammetaxi (AST) in den Gemeinden Aholfing und Atting
  - Straubing - Hafen Sand - Fachmarktzentrum Erletacker, Stadtbuslinie 2

### § 3 Tarif

- (1) <sup>1</sup>Auf den Verkehren gem. § 2 Abs. 4 und 5 sind die genehmigten Tarife (VSL-Tarif, Stadtbustarif, AST-Tarif) oder als genehmigt geltende Tarife (Deutschlandticket) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. <sup>2</sup>Für das Anrufsammetaxi wird die Anwendung des Tarifs Deutschlandticket, Ermäßigungsticket sowie die Anwendung der kostenlosen Beförderung nach §§ 228 Abs. 1, 230 Abs. 1 SGB IX ausgenommen.
- (2) Sondertarife wie beispielsweise das Deutschlandticket werden von dem zuständigen Aufgabenträger im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder allgemeinen Vorschriften umgesetzt.

### § 4 Befugnisse des zuständigen Aufgabenträgers

Der zuständige Aufgabenträger ist vorbehaltlich der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 allein befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben in Bezug auf die in § 2 genannten gebietsübergreifenden Verkehre wahrzunehmen:

- die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabbekanntmachungen nach § 8a Abs. 2 PBefG i. V. m. Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
- den Erlass allgemeiner Vorschriften für die genannten Verkehre und deren Vollzug,
- die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 und den Vollzug dieser öffentlichen Dienstleistungsaufträge,
- die Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften, Antragstellung und Abrechnung von Fördermitteln des Freistaats Bayern zur Erstattung dieser Ausgleichsleistungen, einschließlich der Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Hilfen im Ausbildungsvorkehr (ehemals „45a-Ausgleich“),
- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb des umfassten Verkehrsdiestes einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen.

Die Beantragung der Genehmigung für diese Zweckvereinbarung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgt durch den Landkreis Straubing-Bogen.

### § 5 Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Das Verkehrsangebot auf den in § 2 genannten Verkehren ist von den Aufgabenträgern gegenseitig abzustimmen.

- (2) Der mitbediente Aufgabenträger informiert den zuständigen Aufgabenträger über seine jeweiligen, für die von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsleistungen relevanten Planungen und Überlegungen und trägt insoweit zu einer koordinierten Planung der Gebietsgrenzen überschreitenden Verkehrsangebote bei.
- (3) <sup>1</sup>Der zuständige Aufgabenträger nimmt die Aufgabe auf dieser abgestimmten Grundlage wahr. <sup>2</sup>Er informiert den mitbedienten Aufgabenträger vor Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung über deren Inhalte. <sup>3</sup>Er übermittelt dem mitbedienten Aufgabenträger die Vergabeunterlagen und stimmt die Vergabe an einen Leistungserbringer vorher mit diesem ab.
- (4) Der zuständige Aufgabenträger informiert den mitbedienten Aufgabenträger zu Änderungen des Verkehrsangebots (z. B. Fahrtenangebot, Fahrplanänderungen) und stellt das Einvernehmen mit ihm her.
- (5) <sup>1</sup>Für wesentliche Änderungen des Tarifs gilt Absatz 4 entsprechend, sofern die Aufgabenträger keine gesonderte Regelung über die Finanzierung dieser Tarifmaßnahme treffen. <sup>2</sup>Die Herstellung des Einvernehmens zu den marktüblichen regelmäßigen Tarifanpassungen des genehmigten Tarifs/Deutschlandtarifs ist nicht erforderlich.

## § 6 Finanzierung

- (1) <sup>1</sup>Die Aufteilung notwendiger Ausgleichsleistungen für neue Verkehrsangebote oder für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen wird bei Bedarf in einer gesonderten Finanzierungsvereinbarung nach vorheriger Abstimmung zwischen den Vertragsparteien als Nachtrag als Anlage 1 festgelegt. <sup>2</sup>Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Form von Tarifmaßnahmen wie das Deutschlandticket oder die Hilfen für den Ausbildungsverkehr (Nachfolgemodell § 45a PBefG) werden vom zuständigen Aufgabenträger geleistet. <sup>3</sup>Die Finanzierung dieser Ausgleichsleistungen erfolgt grundsätzlich durch den Freistaat Bayern und steht dem zuständigen Aufgabenträger auch für die im Rahmen dieser Delegation mit übernommenen Verkehre zu. <sup>4</sup>Soweit die dazu vom Freistaat Bayern dem zuständigen Aufgabenträger zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ausreichen sollten, werden die ungedeckten Kosten für die übernommenen Verkehre außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsgebiets vom mitbedienten Aufgabenträger an den zuständigen Aufgabenträger erstattet. <sup>5</sup>Von dieser Regelung kann im Einzelfall und im Einvernehmen mit den betroffenen Aufgabenträgern abgewichen werden, wenn der zu erstattende Betrag unverhältnismäßig zu dem für die Ermittlung des Erstattungsbetrages notwendigen Aufwands ist. <sup>6</sup>Die Einzelheiten werden dazu bei Bedarf in einer gesonderten Finanzierungsvereinbarung als Anlage zu dieser Zweckvereinbarung festgelegt (z. B. Aufteilung nach Nutzplatzkilometer).
- (2) <sup>1</sup>Soweit eine gemeinsame Finanzierung in einer entsprechenden Vereinbarung festgelegt wurde, umfasst diese neben den gewährten Ausgleichsleistungen an den Erbringer der Fahrleistung, auch - soweit sie anfallen - die Kosten eines Ausschreibungsverfahrens (einschließlich Kosten für externe Berater und Nachprüfungsverfahren). <sup>2</sup>Staatliche Fördermittel sind in Abzug zu bringen. <sup>3</sup>Weitere Kosten, z. B. für Verkehrserhebungen, Marketing, trägt, soweit sie einem Aufgabenträger zugeordnet werden können, jeder Aufgabenträger selber, ansonsten werden sie entsprechend der Regelung in Abs. 1 aufgeteilt.
- (3) <sup>1</sup>Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. <sup>2</sup>Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. <sup>3</sup>Soweit der zuständige Aufgabenträger Auslagen oder Gebühren für die in dieser Vereinbarung betroffenen Verkehre zu tragen hat, werden diese entsprechend der Regelung in Abs. 1 aufgeteilt. <sup>4</sup>Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden jeweils kostenlos dem anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellt.
- (4) Kosten für neu zu errichtende Haltestellen oder für ergänzendes Haltestellenmaterial, z.B. Fahrplankästen, trägt jede Vertragspartei für sein Landkreis-/Stadtgebiet selbst, wobei sich die jeweils erforderliche Haltestellenausstattung und -gestaltung nach den Vorgaben des Landkreises oder der Stadt richtet, in dem/der die Haltestelle(n) liegt/liegen.
- (5) <sup>1</sup>Die Finanzierungsregelungen gelten - soweit in ihnen nichts Anderes geregelt ist - nur für Kosten, die nach Abschluss dieser Vereinbarung fällig werden. <sup>2</sup>Soweit bereits jetzt öffentliche Dienstleistungsaufträge bestehen, bleiben sie von dieser Zweckvereinbarung unberührt.

## § 7 Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Diese Vereinbarung tritt gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt ab dem 1. Januar 2024.
- (2) <sup>1</sup>Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann jeweils mit einer Frist von drei Jahren zum Auslaufen der bestehenden eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigung oder des aufgrund dieser Vereinbarung vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrages schriftlich gekündigt werden. <sup>2</sup>Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. <sup>3</sup>Dieses Recht gilt insbesondere für den Fall, dass eine Vergabe z. B. mangels eines Angebots oder mangels wirtschaftlicher Angebote nicht erfolgen kann."

## Artikel 2

<sup>1</sup>Diese Änderung tritt gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt ab dem 1. Januar 2024.

Straubing  
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

Josef Laumer  
Landrat

Straubing, 10. Februar 2025  
STADT STRAUBING

Markus Pannermayr  
Oberbürgermeister

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Parkstetten für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Schulverband folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

### I.

#### § 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

##### **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	969.500 €
und	

##### **im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	521.150 €
ab.	

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 180.000 €.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### **Schulverbandsumlage:**

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzt auf 252.000 Euro und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- (2) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 festgesetzt auf 75 Verbandsschüler.
- (3) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandschüler festgesetzt auf 3.360,0000 Euro.

### **Investitionsumlage:**

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzt auf 117.100 Euro und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- (2) Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 mit insgesamt 75 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
- (3) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 1.561,3333 Euro.

## § 5

**Der Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsposten wird festgesetzt auf 161.500 €.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

### II.

- (1) Die zu § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung wurde mit RS vom 18. Februar 2025, RNB-12.KR-1444.9-1-3-3, erteilt.
- (2) Die Haushaltssatzung 2025 samt Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Schulstraße 3, 94365 Parkstetten (Gemeinde Parkstetten), während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Parkstetten, 24. Februar 2025  
SCHULVERBAND PARKSTETTEN

Martin Panten  
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für  
Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling für das Wirtschaftsjahr 2025**

**I.**

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 17 der Verbandssatzung hat der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	17.279.000 €
und in den Aufwendungen mit	17.973.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	2.264.000 €
festgesetzt.	

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden in Höhe von 909.000 € erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Die Haushaltssatzung 2025 samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Plattling, 24. Februar 2025  
**ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND  
SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING**

Bernd Sibler  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## **Landes- und Regionalplanung**

### **Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg über die 94. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Regensburg Region (11)**

Die 94. Sitzung des Planungsausschusses findet am

**Montag, 31. März 2025, um 16.00 Uhr  
im Alten Festsaal der Bezirksverwaltung  
in der Ludwig-Thoma-Straße 14 in Regensburg**

statt.

#### **Tagesordnung:**

1. Genehmigung der Niederschrift der 93. Sitzung
2. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2025
3. Bericht zur Rechnungsprüfung 2023
4. Änderung des Regionalplans Regensburg im Kapitel X „Energieversorgung“  
(sachlicher Teilabschnitt „Windenergie“)  
Billigung der vorliegenden Entwurfsunterlagen zur Regionalplanfortschreibung und Beauftragung  
des Regionsbeauftragten zur Durchführung des ergänzenden Beteiligungsverfahrens nach Art. 16  
Abs. 6 BayLplG
5. Sonstiges

Neumarkt i.d.OPf., 26. Februar 2025  
**REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGENSBURG  
REGION 11**

Willibald Gailler  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Naturschutz

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Dezember 2024**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009, 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBI. S. 82), zuletzt geändert am 4. Juni 2024 (GVBI. S. 98), erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende

#### **Verordnung:**

##### **§ 1**

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABI. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:  
„96“ in der Gemeinde Neukirchen vom 17. Dezember 2024

##### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 17. Dezember 2024  
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

Josef Laumer  
Landrat

**Anlagen:**

2 Karten M 1:25.000 / 1:100.000

**Hinweis:**

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Dezember 2024**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009, 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBI. S. 82), zuletzt geändert am 4. Juni 2024 (GVBI. S. 98), erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende

#### **Verordnung:**

##### **§ 1**

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABI. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:  
„97“ in der Gemeinde Rattenberg vom 17. Dezember 2024

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 17. Dezember 2024  
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

Josef Laumer  
Landrat

Anlagen:

2 Karten M 1:25.000 / 1:100.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Dezember 2024**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009, 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende

**Verordnung:**

## § 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABI. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„98“ in der Gemeinde Sankt Englmar vom 17. Dezember 2024

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 17. Dezember 2024  
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

Josef Laumer  
Landrat

Anlagen:

2 Karten M 1:25.000 / 1:100.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

## Schornsteinfegerrecht

Aktenzeichen  
RNB-21-2206.4-9-3-10

**Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG);  
Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger  
für den Kehrbezirk Ortenburg**

Mit Wirkung vom 1. März 2025 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Bernhard Schano, Moos 8, 94113 Tiefenbach, für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Ortenburg bestellt.

Der Kehrbezirk Ortenburg liegt im Landkreis Passau und umfasst Teile der Märkte Ortenburg und Fürstenzell.

Landshut, 26. Februar 2025  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident



## Anlage

zur

**Verordnung vom 17.12.2024**

Änderung der Verordnung  
über das

„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“

Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes

M 1: 25.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 17.01.2006)

M 1:100.000 (zu § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 17.01.2006)

## Legende



Landschaftsschutzgebiet  
Bayerischer Wald

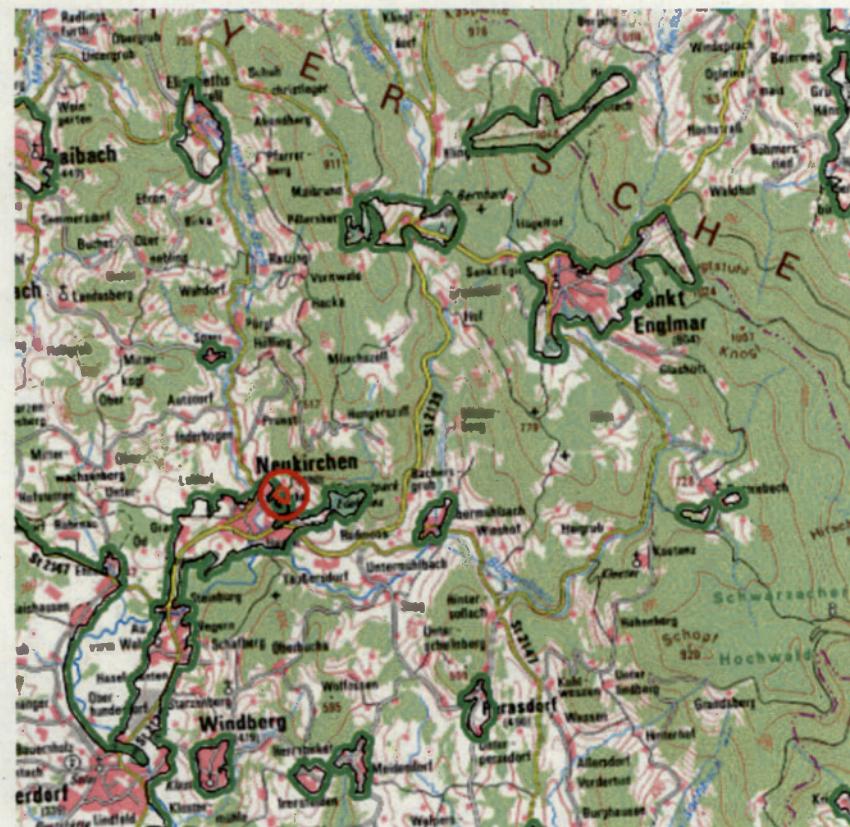


Vorhabensbereich mit  
Herausnahmefläche aus  
dem Landschaftsschutzgebiet

Landkreis Straubing-Bogen

Josef Laumer

Landrat





## Anlage

zur

### Verordnung vom 17.12.2024

Änderung der Verordnung

über das

„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“

Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes

M 1: 25.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 17.01.2006)

M 1:100.000 (zu § 2 Abs. 1

der Verordnung vom 17.01.2006)

## Legende



Landschaftsschutzgebiet  
Bayerischer Wald



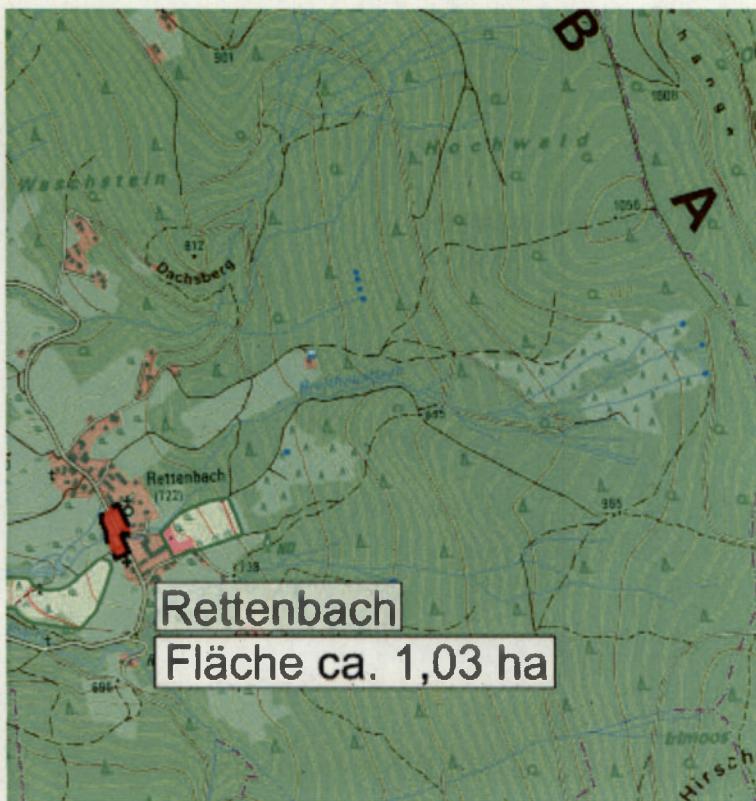
Vorhabensbereich mit  
Herausnahmefläche aus  
dem Landschaftsschutzgebiet

Landkreis Straubing-Bogen

Josef Laumer

Landrat





Anlage  
zur  
**Verordnung vom 17.12.2024**

Änderung der Verordnung  
über das  
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“

Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes  
M 1: 25.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 17.01.2006)  
M 1:100.000 (zu § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 17.01.2006)

**LEGENDE**



Bestand Landschaftsschutzgebiet



zur Herausnahme beantragte  
Fläche mit Angabe der Größe

Landkreis Straubing-Bogen  
Josef Laumer  
Landrat

